

RS Vwgh 1997/10/2 96/07/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Die Angabe eines unrichtigen Datums jenes Bescheides, den die Berufungsverwerber nach dem für alle Beteiligten klaren Gegenstand ihrer Anfechtung vor der Berufungsbehörde bekämpft haben, beeinträchtigt die Wirksamkeit einer Berufung nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996070236.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at